

07.11.02**Antrag**
des Landes Baden-Württemberg

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004 - 2008)

Punkt 8 der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 681/1/02 beschließen:

8. Der Bundesrat stellt fest, dass bei der Programmverwaltung den Aspekten der Subsidiarität und Zielgruppennähe Rechnung getragen werden muss. Dazu sollten folgende Bedingungen erfüllt werden:
- Zwischen der Exekutivagentur und den nationalen Agenturen muss eine klare Aufgabentrennung vorgenommen werden. Aufbauend auf den Erfahrungen mit dem ERASMUS-Programm, sollten Informations- und Beratungsaufgaben sowie die Vergabe der Mobilitätsstipendien den nationalen Agenturen übertragen werden, während der Exekutivagentur die Auswahl der Masterstudiengänge und der Partnerschaften sowie die Mittelvergabe im Rahmen der Aktion 4 vorbehalten bleiben sollten.
 - Die Einrichtung neuer Dienststellen zur Erleichterung des Zugangs von Studenten aus Drittländern zu den Universitäten in den Mitgliedstaaten wird abgelehnt. Vielmehr sollten die Fördermittel den Nationalagenturen sowie den bereits bestehenden Einrichtungen der Länder und Hochschulen zur Intensivierung ihrer Kontakte in Drittländer (einschließlich der Errichtung von Kontaktbüros ausländischer Universitäten im Inland und eigener Außenstellen in Drittländern) zur Verfügung gestellt werden.

Der dadurch entstehende Aufwand bei den beauftragten mitgliedstaatlichen Stellen muss aus Programmmitteln finanziert werden.

Ausgeliefert am 07. NOV. 2002